

1965	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1965	Nr. 56
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 65	Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 53-4</i>	1461
1. 10. 65	Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-7-1</i>	1466
16. 9. 65	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-11-23</i>	1474

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 41	1475
Verkündungen im Bundesanzeiger	1476

Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes*)

Vom 4. Oktober 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 13 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 und 3“ gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Einschränkung des § 22 Abs. 3 gilt nicht.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er

bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze (§ 45 des Soldatengesetzes) hätte erreichen können.“

4. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Berufssoldaten, die aus einem Dienstverhältnis in den Ruhestand treten, in das sie nach dem 31. Dezember 1965 als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat berufen worden sind; wird ein früheres Dienstverhältnis als Berufssoldat fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Dienstverhältnisses.“
5. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.“ durch die Worte „gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. § 20 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist das Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden (§ 20 Abs. 3 Satz 2), so dürfen Zeiten eines Be-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-4

schäftigungsverhältnisses nach Absatz 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

6. In § 27 Abs. 1 werden im Satz 1 die Worte „141,“ sowie Satz 2 gestrichen.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden hinter den Worten „Ortsklasse A“ die Worte „, im Gebiet von Berlin mit dem Satz für die Ortsklasse S“ eingefügt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs folgenden Monats an und für Witwen
der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,
3. für Waisen
vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Einviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körper-

schaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

d) In Absatz 6 werden hinter den Worten „berechnet sind“ ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ eingefügt.

9. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das frühere Ruhegehalt berechnet ist, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die in dem Klammerzusatz enthaltenen Worte „Nr. 2“ gestrichen.

10. Hinter § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 55 a

(1) Endet ein Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2), durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Soldat im Ruhestand oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Soldaten im Ruhestand (Absatz 2 Nr. 1)

die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)

Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebühren und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenze des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind, zuzüglich Kinderzuschläge."

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch“ durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch“ ersetzt.

12. § 60 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug eines Einkommens (§ 53), einer Versorgung (§ 55) oder einer Rente (§ 55 a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.“

13. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden das Wort „oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Kampfmitteln“ ein Komma gesetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Munition“ das Wort „oder“ angefügt.

c) Hinter Absatz 1 Nr. 7 wird eingefügt:

„8. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Unfallschädigung

1. in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben,

2. in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,

3. in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.“

- e) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
14. § 67 erhält folgende Fassung:
- „§ 67
- Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen. Nicht als ruhegehaltfähig gilt eine dieser Zeiten, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.“
15. § 69 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“
16. In § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.
17. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 17 und 18)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 und § 18)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.
18. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.
19. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. März 1970“ ersetzt.
20. § 77 b wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 können entsprechend auch auf einen Soldaten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Dienstes als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in Gewahrsam befunden hat.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 4; im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

21. § 84 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleichstehen; der Anspruch des Beschädigten auf seine Grundrente nach § 80 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes ruht jedoch nicht.“

22. § 89 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so ändern sich von demselben Zeitpunkt an die Übergangsgebühren (§ 11) entsprechend.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

1. Sofern sich aus der Anwendung dieses Gesetzes für die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger eine Verminderung ihrer Versorgungsbezüge ergibt, wird ihnen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den bisherigen und den jetzigen Versorgungsbezügen gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.
2. Für die Anwendung des § 77 b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes endet die Ausschlussfrist im Sinne des § 77 a Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht vor dem 1. Januar 1968. Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1966 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1966 gestellt. Ist die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch von den Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewährt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 77 b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes angemeldet werden.

Artikel III

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 7 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
2. Artikel I Nr. 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 1963,
3. Artikel I Nr. 11 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. April 1964,
4. Artikel I Nr. 1 und 22 mit Wirkung vom 1. September 1964,
5. Artikel I Nr. 16, 17 Buchstaben a und c, Nr. 18 mit Wirkung vom 1. April 1965,
6. Artikel I Nr. 13, 19 und Artikel III am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
7. Artikel I Nr. 2 bis 6, 7 Buchstabe a, Nr. 8 bis 10, 11 Buchstabe b, Nr. 12, 17 Buchstabe b, Nr. 20 und 21 sowie Artikel II mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Oktober 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zur Änderung der Brennereiordnung*)**

Vom 1. Oktober 1965

Auf Grund des § 37 Abs. 3, der §§ 43, 47, 56, 57, 79 Abs. 1 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Brennereiordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 24. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 765), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(§ 49)“ durch die Worte „(§ 50)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen; die Absätze 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.
 - c) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „unterliegt der Einschränkung der Grenzzahl (§ 119). Sie“ gestrichen.
3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „am Tage vor“ werden durch die Worte „drei Werktage vor“ ersetzt.
 - b) Die Worte „nach Muster 2“ werden durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ ersetzt.
4. §§ 40 und 41 werden gestrichen.
5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

3. Obstgemeinschaftsbrennereien

(1) Wer eine Obstgemeinschaftsbrennerei betreibt, hat der Zollstelle auf Verlangen ein Verzeichnis der Mitglieder in doppelter Ausfertigung einzureichen und ihr Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei der Abgabe des Verzeichnisses ist schriftlich zu erklären, daß die Mitglieder nachweislich über die Vorschriften der §§ 37 und 79a des Gesetzes unterrichtet sind und welche Mitglieder Obststoffe auf gemeinsamem Grundbesitz gewinnen. Bei der Anzeige von Änderungen sind diese Erklärungen für die neu eingetretenen Mitglieder abzugeben.

(2) Werden Obstgemeinschaftsbrennereien von einem eingetragenen Verein oder von einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit betrieben, so ist der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Mitglieder am Betriebsergebnis nach der Höhe ihres Anteils an der jährlichen Erzeugung beteiligt werden.

(3) Art und Menge des von den Mitgliedern gelieferten Materials und die Weingeistmenge des daraus hergestellten Branntweins sind in Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster nachzuweisen. Die Nachweisungen sind an einem vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmten Ort aufzubewahren.

(4) Über den Antrag, die Vergünstigung, Branntwein in einer Obstgemeinschaftsbrennerei herzustellen, wieder zuzuerkennen, entscheidet das Hauptzollamt.“

6. In der Randbeischrift zu § 43 wird „5.“ durch „4.“, in der Randbeischrift zu § 46 wird „6.“ durch „5.“ ersetzt.
7. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „errichten“ die Worte „oder eine Abfindungsbrennerei verschlußsicher herrichten“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
8. a) § 50 wird § 49. Die Beischrift neben dem bisherigen § 49 „2. Erstmalige Betriebsanmeldung“ wird gestrichen.
 - b) In § 49 (neu) Satz 2 werden die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
9. § 49 wird § 50 und erhält folgende Fassung:
 - „2. Erstmalige Betriebsanmeldung

§ 50

Spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebes einer Brennerei hat der Brennereibesitzer der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen

1. eine Nachweisung der Räume und der Betriebseinrichtung nach vorgeschriebenem Muster,

2. einen Grund- und Aufriß, der alle angemeldeten Räume umfaßt (§ 51),
3. die Eichscheine oder die Unterlagen über die Inhaltsermittlung der Haupt- und Zwischensammelgefäße (§ 58),
4. eine Zeichnung und Beschreibung der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage (§ 74) mit sämtlichen Rohrleitungen. Zu diesen gehören auch Leitungen für Wasser, Dampf, Maische, Lutter und Lutterrückstände. Die Zeichnung muß bei wichtigen Teilen der Anlage (z. B. Roh- und Feinbrennengeräten, Zwischenkühlern, Kühlern, Fuselölabscheidern) auch die innere Einrichtung der Geräte erkennen lassen. Auf Verlangen sind für die einzelnen Teile besondere Ansichts- und Schnittzeichnungen beizufügen."

10. In § 51 werden die Worte „(§ 49 unter b)“ gestrichen.

11. In § 52 werden die Klammerzusätze „(§§ 48, 49, 51)“ und „(§§ 49, 51)“ gestrichen.

12. §§ 53 bis 55 werden gestrichen.

13. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

3. Brennereibelegheft

Der Brennereibesitzer hat die in § 50 bezeichneten und die sonstigen Schriftstücke und Unterlagen, die amtlich an ihn gelangen, nach Weisung des Hauptzollamts zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren ist."

14. § 57 wird gestrichen.

15. §§ 58 bis 60 erhalten folgende Fassung:

„4. Vermessung von Geräten und Gefäßen

§ 58

(1) Die Haupt- und Zwischensammelgefäße müssen geeicht und nach den Eichvorschriften bezeichnet sein. Sie müssen ferner mit Standglas und Skala oder mit einer anderen nach den Eichvorschriften zugelassenen Meßvorrichtung ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben.

(2) Das Hauptzollamt kann an Stelle der eichamtlichen Vermessung in einzelnen Fällen eine frühere Inhaltsermittlung anerkennen, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 59

(1) Andere Gefäße und Geräte können naß oder trocken vermessen werden.

(2) Der Brennereibesitzer ist zu den Vermessungen zuzuziehen.

§ 60

Über die Vermessungen ist eine Verhandlung zu fertigen. Sie ist dem Brennereibesitzer zur Unterschrift vorzulegen."

16. § 61 wird gestrichen.

17. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Sind geeichte oder vermessene Geräte und Gefäße in ihrem Raumgehalt geändert worden oder ist eine solche Änderung zu vermuten, so sind die Geräte und Gefäße neu zu eichen oder zu vermessen."

18. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit eine Vermessung erfolgt ist“ durch die Worte „soweit sie geeicht oder vermessen sind“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Aufsichtsoberbeamte“ durch die Worte „der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ ersetzt.

19. § 65 erhält folgende Fassung:

„7. Änderungen

§ 65

Einen Wechsel im Besitz der Brennerei hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Er hat dabei die Richtigkeit der nach § 50 vorgelegten Schriftstücke, Zeichnungen und Beschreibungen — ausgenommen Eichscheine — und der Vermessungsverhandlungen schriftlich anzuerkennen oder neue Unterlagen einzureichen oder neue Vermessungen zu veranlassen."

20. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Will der Brennereibesitzer

1. die angemeldete Betriebseinrichtung oder Teile davon oder die angemeldeten Räume ändern,
 2. anmeldepflichtige Teile der Betriebseinrichtung erstmals aufstellen oder umbauen,
- so hat er dies dem Hauptzollamt rechtzeitig vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Werden Änderungen nach Absatz 1 durchgeführt oder sollen die angemeldete Betriebseinrichtung oder Teile davon entfernt oder an einem anderen Platz aufgestellt werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Zollstelle spätestens eine Woche vorher schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Auf Verlangen hat er neue Unterlagen nach § 50 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(3) Werden Roh- oder Feinbrennengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte weggegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen.

(4) Die an einem anderen Platz aufgestellten, geänderten oder neu hinzugekommenen Teile der Betriebseinrichtung dürfen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor die Zollstelle auf der

Zweitausfertigung der Anzeige bescheinigt hat, daß ihr die Änderung angezeigt worden ist."

21. § 67 wird gestrichen.

22. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Sind die in § 50 bezeichneten Schriftstücke durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden, so hat der Brennereibesitzer auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes neue Ausfertigungen einzureichen."

23. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

8. Erlöschen der Brennereien

(1) Eine Brennerei erlischt

1. mit der Abmeldung;
2. wenn sie die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auf Dauer verliert;
3. wenn sie — bei Verschlußbrennereien unter Beachtung der §§ 71 bis 108 — nicht mehr ordnungsmäßig betrieben werden kann. Dies wird vermutet, wenn sie länger als zehn volle Betriebsjahre ununterbrochen außer Betrieb gewesen ist.

(2) Die Brennerei erlischt nicht, wenn der Brennereibesitzer bis zum Schlusse des Betriebsjahres, in dem die mangelnde Betriebsfähigkeit der Brennerei festgestellt worden ist oder vermutet wird, der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung erklärt, daß er das Brennereiunternehmen aufrechterhalte, und wenn er die Brennerei bis zum Ablauf des folgenden dritten Betriebsjahres wieder betriebsfähig herrichtet und in dem darauffolgenden Betriebsjahr den Betrieb wieder aufnimmt.

(3) Die Brennerei erlischt nicht in den Fällen des § 64 Abs. 1 Satz 2 und des § 175."

24. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „83“ durch die Zahl „82“ ersetzt.

25. § 73 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Zur Entnahme kleiner Proben dürfen in die Branntweinrohre vom Bundesmonopolamt geprüfte und beglaubigte Meßvorrichtungen (Probenmeßhähne) eingeschaltet werden, die die Zahl der entnommenen Proben anzeigen. Die Probenmenge (angezeigte Probenzahl vervielfältigt mit der beglaubigten Menge jeder Einzelprobe) ist bei der letzten Branntweinabnahme im Vierteljahr oder — wenn nur wenige Branntweinproben verbraucht worden sind — bei der letzten Branntweinabnahme im Betriebsjahr in ein Branntweinprobenbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Aus der Probenmenge und der in der Brennerei beobachteten durchschnittlichen Weingeiststärke in Raumhundertteilen ist die Weingeistmenge zu berechnen; die Berechnung ist im Probenbuch darzustellen.

(4) Für die in den Proben enthaltene Weingeistmenge ist auch bei ablieferungspflichtigem

Branntwein ein Steuerbescheid über Branntweinaufschlag wie für ablieferungsfreien Branntwein zu erteilen. Von der zu versteuernden Weingeistmenge sind auf Antrag unverbrauchte Proben abzusetzen, wenn die Proben die in der Brennerei beobachtete durchschnittliche Weingeiststärke aufweisen und unter amtlicher Aufsicht dem in der Brennerei angesammelten Vor- und Nachlauf oder der Maische zugesetzt werden."

26. § 83 wird gestrichen.

27. § 85 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

28. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsoberbeamte“ durch die Worte „Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stauungsanzeiger in vereinfachter Form (Stauungsgläschen) müssen sich an den Lufröhrchen befinden, die zur Lüftung von Vorlagen dienen und über die Branntwein aus den Vorlagen austreten kann."

29. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

g) Klärgefäße

Wenn in Meßuhrbrennereien die Filter in der Vorlage (§ 85 Abs. 2) die Unreinigkeiten des Branntweins nicht vollständig zurückhalten können, kann das Bundesmonopolamt zur mechanischen Reinigung des Branntweins fordern, daß Klärgefäße in die Branntweinleitung eingeschaltet werden. Die Gefäße sind nach Anordnung des Bundesmonopolamts einzurichten."

30. In § 100 Satz 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

31. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Amtliche Meßuhren sind die von der Bundesmonopolverwaltung zugelassenen Weingeistzähler, Weingeistmesser und Probenehmer."

32. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberfinanzpräsidenten“ durch das Wort „Hauptzollamts“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Reichsmonopolamt“ durch das Wort „Bundesmonopolamt“ ersetzt.

33. § 108 Satz 3 wird gestrichen.

34. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die angemessenen Kosten des Baues und der inneren Einrichtung einer Obstgemeinschaftsbrennerei können auf Antrag bis zu drei Fünfteln erstattet werden, wenn der Genossenschaft oder der Personenvereinigung, die die Brennerei betreibt, mindestens zwanzig Personen angehören, die selbstgewonnene Obststoffe liefern."

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
 „Soll eine bestehende Brennerei als Obstgemeinschaftsbrennerei betrieben werden, so können die Kosten für den Erwerb des Brennereigebäudes und der Brennereinrichtung, soweit sie angemessen sind, unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 erstattet werden. Der zu erstattende Betrag kann drei Fünftel der Kosten übersteigen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für das Verfahren gilt § 112 mit der Maßgabe, daß die Bundesmonopolverwaltung allein über die Anträge entscheidet. Über die veranschlagten Beträge hinaus werden keine Kosten erstattet.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur erstattet, wenn sich der Brennereibesitzer schriftlich verpflichtet, die erstatteten Beträge an die Bundesmonopolverwaltung zurückzuzahlen, wenn
1. die Brennerei in den ersten zwanzig Betriebsjahren nach der Kostenerstattung mehr als sieben volle Betriebsjahre nicht betrieben worden ist oder
 2. die Brennerei während der ersten zehn Betriebsjahre nach der Kostenerstattung erlischt oder
 3. in der Brennerei während der ersten zehn Betriebsjahre nach der Kostenerstattung nicht mindestens die Branntweinmenge erzeugt worden ist, die nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes im ersten Betriebsjahr hergestellt werden durfte.
- Der Brennereibesitzer hat sich ferner zu verpflichten, den Rückzahlungsanspruch durch Einräumung einer Grundschuld in angemessener Höhe dinglich zu sichern.“
35. § 116a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Obstbrennereien, die die Brennereiklasse wechseln oder eingeführten Wein verarbeiten;“.
- b) Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) eingeführten Wein,“.
36. In § 116b Abs. 1 werden vor dem Wort „Gefängnis“ die Worte „mehr als zwei Monaten“ eingefügt.
37. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 222)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Reichsmonopolamt“ durch das Wort „Bundesmonopolamt“ ersetzt.
38. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Aufsichtsoberbeamte“ jeweils durch die Worte „Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Zahl „83“ durch die Zahl „82“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Reichsmonopolamt“ durch das Wort „Bundesmonopolamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Aufsichtsoberbeamten“ durch die Worte „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt.
39. § 136 erhält folgende Fassung:
 „§ 136
 Über das Ergebnis der Prüfung nach § 135 Abs. 1 ist mit dem Brennereibesitzer eine Verhandlung aufzunehmen. Werden andere oder neue Sicherungsmaßnahmen erforderlich, so ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen.“
40. § 138 wird gestrichen.
41. In § 140 werden die Worte „(§ 49 unter a)“ durch die Worte „(§ 50 Nr. 1)“ ersetzt.
42. § 147 erhält folgende Fassung:
 „7. Buchführung
 § 147
 Der Brennereibesitzer hat ein Betriebsbuch und, wenn amtliche Meßuhren vorhanden sind, außerdem für jede Meßuhr ein Meßuhrbuch nach vorgeschriebenen Mustern zu führen.“
43. § 149 erhält folgende Fassung:
 „§ 149
 8. Ablieferung von ablieferungsfreiem Branntwein
 Soll ablieferungsfreier Branntwein aus anderen Stoffen als Korn, Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln oder aus einem Gemisch von anderen Stoffen mit Korn, Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt und von der Bundesmonopolverwaltung übernommen werden, so hat der Brennereibesitzer der Zollstelle spätestens zwei Wochen vor der Abnahme des Branntweins eine Branntweinübernahmeanmeldung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen und die Raummenge und die Rohstoffe des Branntweins anzugeben, der von der Bundesmonopolverwaltung übernommen werden soll.“
44. § 155 erhält folgende Fassung:
 „B. Abfindungsbrennereien
 § 155
 1. Betriebserklärung
 (1) Der Brennereibesitzer hat dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen vor Eröffnung des Betriebes eine Erklärung über das Verfahren vorzulegen, das bei der

Branntweingewinnung und Branntweinreinigung angewendet werden soll (Betriebserklärung). § 137 gilt entsprechend.

(2) Hefenährpräparate dürfen nicht verwendet werden.“

45. In § 156 werden die Worte „Muster 16 zu führen. Die Reichsmonopolverwaltung regelt die Überwachung“ durch die Worte „vorgeschriebenem Muster zu führen“ ersetzt.

46. § 166 erhält folgende Fassung:

„§ 166

d) Brennbuch

In Brennereien, in denen Stoffbesitzer Branntwein herstellen, ist ein Brennbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß in einzelnen Fällen von der Führung des Brennbuches abgesehen wird. Das Hauptzollamt kann ferner anordnen, daß das Brennbuch auch in anderen Brennereien zu führen ist.“

47. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Spätestens fünf Werktage vor der Betriebseröffnung (§ 134 Abs. 2) ist der Zollstelle eine Abfindungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

48. §§ 169 bis 171 erhalten folgende Fassung:

„§ 169

(1) In der Abfindungsanmeldung können die Herstellung von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen und die Reinigung des Rohbrandes (Lutter) für beliebige Zeitabschnitte eines Monats angemeldet werden. Die Rohstoffe sind nach Gattung und Menge anzumelden. Sollen Gemische verschiedener Rohstoffgattungen verarbeitet werden, so sind die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung nach anzugeben.

(2) Soll Rohbranntwein oder Vor- und Nachlauf mit Maische oder Material abgetrieben werden, so sind die einzelnen Abtriebe anzumelden. Das gleiche gilt, wenn Vor- und Nachlauf mit einem Feinbrand abgetrieben werden sollen. Ist der Rohbranntwein oder der Vor- und Nachlauf in einer Zeit gewonnen worden, für die die Abfindungsanmeldung nicht gilt, so ist unter Angabe des Weingeistgehaltes auch die Branntweinmenge anzumelden, die den einzelnen Abtrieben zugesetzt werden soll. Der Zusatz darf nur in der Brennblase erfolgen.

(3) Der Inhalt eines Vorratsgefäßes, der der Materialüberwachung unterliegt, ist zum unterbrochenen Abtrieb anzumelden. Die Zollstelle kann bei besonders großen Vorratsgefäßen Ausnahmen zulassen. Der Brennereibesitzer hat in der Abfindungsanmeldung die Eintragung im Materialüberwachungsbuch anzugeben.

(4) Besitzer von Obstbrennereien haben die Verarbeitung fremder Rohstoffe im Lohn in der Abfindungsanmeldung anzumelden.

§ 170

(1) Die Zollstelle kann die angemeldete Brenndauer kürzen, wenn sie über das Bedürfnis hinausgeht. Sie kann unwesentliche Mängel in der Abfindungsanmeldung berichtigen. Sie hat die Anmeldung zurückzuweisen, wenn ein Betrieb wegen der Art oder der Menge der Rohstoffe nach § 9 Abs. 4 oder § 116a Abs. 1 zum Verlust der Vergünstigung führen würde.

(2) Die Zollstelle errechnet in der Abfindungsanmeldung aus der angemeldeten Menge der Rohstoffe und dem Ausbeutesatz (§ 120) die Weingeistmenge und, wenn der Branntwein nicht abgeliefert werden soll, den Branntweinaufschlag (§ 222 Abs. 2).

(3) Werden Gemische aus verschiedenen Rohstoffen verarbeitet, so ist der Berechnung der Weingeistmenge der Rohstoff zugrunde zu legen, für den der höchste Ausbeutesatz gilt. Wird Branntwein zur Übernahme durch die Bundesmonopolverwaltung angemeldet, der aus einem Gemisch verschiedener Rohstoffe hergestellt wird, so ist die Anmeldung abzulehnen, wenn sich in dem Gemisch nur Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln befinden.

(4) Ist der Ausbeutesatz besonders zu ermitteln, so sind die Weingeistmenge und der Branntweinaufschlag nach Festsetzung des Ausbeutesatzes zu berechnen. Die Berechnungen sind dem Brennereibesitzer bekanntzugeben; soweit erforderlich, ist ein Steuerbescheid zu erteilen.

(5) Die Weingeistmenge, die sich aus dem Ausbeutesatz ergibt, wird auf 0,1 Liter gerundet. Bruchteile unter 0,1 Liter werden, wenn sie weniger als 0,05 Liter betragen, außer Betracht gelassen, andernfalls als 0,1 Liter angesetzt. Werden in einer Abfindungsanmeldung mehrere Ausbeutesätze angewendet, so ist erst die Summe der Weingeistmengen zu runden.

§ 171

(1) Der Brennereibesitzer hat die Abfindungsanmeldung in der Brennerei aufzubewahren. Ihr Verlust ist der Zollstelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Brennereibesitzer darf die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, wenn er den Betrieb noch nicht eröffnet hat. Er hat die Zurücknahme in der Abfindungsanmeldung zu vermerken, die Zollstelle oder den Aufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten und die Abfindungsanmeldung zurückzugeben.

(3) Muß der angemeldete Betrieb nach seiner Eröffnung unterbrochen oder geändert werden, so hat dies der Brennereibesitzer sofort unter Angabe des Grundes und der Zeit unter Hinzuziehung eines unverdächtigen Zeugen in der

Abfindungsanmeldung zu vermerken und der Zollstelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich mündlich oder fernmündlich anzuzeigen. Der Vermerk ist von dem Zeugen zu unterschreiben. Nach Feststellung des Sachverhalts ist die Weingeistmenge und, soweit erforderlich, der Branntweinaufschlag neu festzusetzen."

49. Hinter § 171 wird folgender § 171 a eingefügt:

„§ 171 a

Die Abfindungsanmeldung ist innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Brennzeit an die Zollstelle zurückzugeben. §§ 171 und 212 bleiben unberührt."

50. § 173 wird gestrichen.

51. §§ 174 und 175 erhalten folgende Fassung:

„5. Branntweinerzeugung durch Stoffbesitzer

§ 174

(1) Der Brennereibesitzer kann seine Brennvorrichtung oder Teile davon vorübergehend Stoffbesitzern (§ 9) überlassen. Sie können die Brenngeräte auch außerhalb der Brennereiräume benutzen.

(2) Die Abfindungsanmeldung ist vom Stoffbesitzer abzugeben. Er tritt mit der Abgabe in die Rechte und Pflichten eines Brennereibesitzers ein.

(3) Der Stoffbesitzer muß innerhalb der Brennereiräume seine Rohstoffe getrennt lagern und abbrennen.

(4) Der Stoffbesitzer bleibt für seine Erzeugung während des ganzen Betriebsjahres an die Brennerei gebunden, die er beim erstmaligen Betriebe benutzt hat. Die Zollstelle kann Ausnahmen zulassen.

(5) Will ein Stoffbesitzer Branntwein außerhalb des Bezirks der Zollstelle herstellen, die für seinen Wohnort zuständig ist, so hat er der für die Brennerei zuständigen Zollstelle mit der Abfindungsanmeldung durch eine Bescheinigung der Zollstelle seines Wohnortes nachzuweisen, welche Weingeistmenge er noch herstellen darf.

§ 175

(1) Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraumes durch einen Stoffbesitzer benutzt werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Zollstelle vorher nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen.

(2) Die Zollstelle vermerkt den Zeitpunkt, bis zu dem die Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Raumes verbleiben darf, in der Anzeige und überläßt diese dem Brennereibesitzer. Er hat die Anzeige innerhalb von fünf Tagen, nachdem die Brennvorrichtung an ihn zurückgelangt ist, an die Zollstelle zurückzusenden."

52. § 190 erhält folgende Fassung:

„§ 190

5. Abfertigungsanträge

(1) Vor jeder Abnahme von Branntwein hat der Brennereibesitzer der Zollstelle eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

(2) Der leitende Abfertigungsbeamte kann bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§ 205) bewilligen, daß der Abfertigungsantrag geändert wird."

53. § 191 wird gestrichen.

54. § 192 erhält folgende Fassung:

„6. Ausführung der Abnahme

§ 192

a) im allgemeinen

(1) Bei der Abnahme ist der in der Brennerei gewonnene Branntwein vom Brennereibesitzer vorzuführen und von den Abfertigungsbeamten nach seiner Weingeistmenge festzustellen und abzufertigen.

(2) Die Weingeistmenge wird durch Ermittlung aus dem Reingewicht des Branntweins und aus der Weingeiststärke oder nach der Anzeige der Hauptmeßuhr (§ 196) festgestellt. In Abfindungsbrennereien kann die Weingeistmenge des Branntweins, der zur Übernahme durch die Bundesmonopolverwaltung angemeldet ist, auch aus der Raummenge und der Weingeiststärke des Branntweins festgestellt werden. Zur Weingeistmenge gehört auch der im Vor- und Nachlauf enthaltene Weingeist. Er ist bei jeder Abnahme festzustellen oder zu schätzen, auch wenn Vor- und Nachlauf nicht gleichzeitig mit dem anderen Branntwein abgefertigt wird.

(3) Die erzeugte Weingeistmenge ist ferner festzustellen

1. bei ablieferungspflichtigem Branntwein, wenn der Grundpreis (§ 65 des Gesetzes) oder die Abzüge und Zuschläge nach den §§ 66 bis 74 des Gesetzes geändert werden;

2. bei ablieferungsfreiem Branntwein, wenn sich der Branntweinaufschlag ändert;

3. wenn eine Brennerei von der Herstellung ablieferungsfreien Branntweins zur Herstellung ablieferungspflichtigen Branntweins übergeht oder umgekehrt, besonders auch im Falle des § 82 a Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes;

4. wenn am Schlusse des Betriebsjahres unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Branntwein abzunehmen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 4 kann die Weingeistmenge auch bei der nächsten Abnahme nach den Betriebsverhältnissen der Brennerei berechnet oder nach der Anzeige der Hauptmeßuhr festgestellt werden.

(5) Kann die Weingeistmenge nicht festgestellt werden, z. B. bei Entwendung oder Untergang von Branntwein, so ist sie nach Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und den Betriebsverhältnissen der Brennerei zu schätzen."

55. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Brennereibesitzer kann über Branntwein, der nicht abzuliefern ist, verfügen, wenn die Weingeistmenge nach der Anzeige einer Hauptmeßuhr ermittelt werden kann. Soweit der Branntwein nach § 91 des Gesetzes unter amtliche Überwachung gestellt werden soll, ist er bis zur Abnahme nach § 150 aufzubewahren.

(2) Der Branntweinaufschlag wird nach der Anzeige der Hauptmeßuhr berechnet. Weingeistverluste, die durch Verdunsten oder gewöhnliches Leckwerden entstanden sind, bleiben unberücksichtigt."

b) In Absatz 3 werden die Worte „Muster 4 der Verwertungsordnung" durch die Worte „vorgeschriebenem Muster" ersetzt.

56. § 197 wird gestrichen.

57. § 198 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Muster 25" durch die Worte „vorgeschriebenem Muster" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Branntwein abzuliefern, so bestimmt in Fällen des Absatzes 2 das Hauptzollamt die zur Sicherung der Ablieferung erforderlichen Maßnahmen. Nach Beendigung des Feinbrands ist der Branntwein nochmals vorzuführen und abzufertigen."

58. § 199 wird gestrichen.

59. In § 207 Abs. 1 werden die Zahl „191" und der anschließende Beistrich gestrichen.

60. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

1. Verpflichtungen der Abfertigungsbeamten

Die Abfertigungsbeamten haben dem Brennereibesitzer eine Bescheinigung über die Übernahme des Branntweins zu erteilen. Sie haben ihm außerdem die Frachtpapiere und die etwa vorhandenen Erstaufbereitungen der Branntweinbegleitscheine (§§ 1 und 139 Branntweinverwertungsordnung) oder der Ausfuhrscheine (§ 137 Branntweinverwertungsordnung) und — in den Fällen des § 209 Abs. 3 Satz 1 — eine weitere Ausfertigung der Übernahmebescheinigung für die Empfangsstelle des Branntweins zu übergeben."

61. § 209 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Reichsmonopolverwaltung und den bahnamtlichen und

Schiffsladebestimmungen" durch die Worte „Bundesmonopolverwaltung und unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung" durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „des Reichsmonopolamts" durch die Worte „des Bundesmonopolamts" ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Brennereibesitzer hat das Bundesmonopolamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das ihm zustehende Übernahmegehd — abgesehen von den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes — nicht mit Ablauf der zweiten Woche nach der Abfertigung des Branntweins bei seiner Zahlstelle eingegangen ist."

62. § 210 wird gestrichen.

63. § 211 erhält folgende Fassung:

„§ 211

3. Verpflichtungen der Bundesmonopolverwaltung

(1) Die Bundesmonopolverwaltung hat das Übernahmegehd und die nach § 75 Abs. 1 des Gesetzes etwa zu zahlenden Zinsen an die Zahlstelle des Brennereibesitzers zu überweisen, wenn sich aus der Übernahmebescheinigung und der Zweitausfertigung der Frachtpapiere oder der Empfangsbescheinigung des Monopolbetriebes ergibt, daß der Brennereibesitzer den ihm nach § 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

(2) Ist die Zweitausfertigung der Frachtpapiere oder der Empfangsbescheinigung verlorengegangen, so ist das Übernahmegehd nebst Zinsen spätestens dann zu zahlen, wenn die Empfangsstelle den Eingang des Branntweins bestätigt hat."

64. § 212 erhält folgende Fassung:

„§ 212

(1) Soll Branntwein, der zur Übernahme durch die Bundesmonopolverwaltung angemeldet worden ist, bei einer Monopolsammelstelle abgeliefert werden, so hat der Brennereibesitzer oder Stoffbesitzer den Branntwein unter Vorlage der Abfindungsanmeldung der Sammelstelle zur Abfertigung vorzuführen.

(2) Die bei der Sammelstelle beschäftigten, auf das Monopolinteresse verpflichteten Personen stellen die Weingeistmenge fest, übernehmen den Branntwein und bescheinigen die Ablieferung in der Abfindungsanmeldung. Die Sammelstelle übersendet diese der zuständigen Zollstelle."

65. § 214 erhält folgende Fassung:

„§ 214

Die Bundesmonopolverwaltung gibt den Grundpreis und die Abzüge und Zuschläge (§§ 72 bis 74 des Gesetzes) im Bundesanzeiger und im Bundeszollblatt bekannt.“

66. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Überschreitung der Jahresmenge von 300 Hektoliter Weingeist ist die Zahlung des Übernahmegebeldes solange auszusetzen, bis die nach § 68 des Gesetzes gezahlten Zuschläge ausgeglichen sind.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

67. § 218 wird wie folgt geändert:

a) Die Seitenbeischrift erhält folgende Fassung:

„3. Neuberechnung des Übernahmegebeldes“.

b) Die Absätze 1 bis 3 und die Absatzbezeichnung „(9)“ werden gestrichen.

68. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

4. Betriebswechsel

Ändert sich bei einem Betriebswechsel der Übernahmepreis, so wird das Übernahmegebeld neu berechnet. Der Brennereibesitzer hat zuviel gezahltes Übernahmegebeld zurückzuzahlen. § 217 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

69. § 220 wird gestrichen.

70. §§ 221 und 222 erhalten folgende Fassung:

„§ 221

1. Festsetzung der ersparten Kosten

Die Bundesmonopolverwaltung ermittelt den Durchschnittsbetrag der Kosten, die sie durch die Nichtübernahme des Branntweins erspart (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes), und setzt ihn für jedes Betriebsjahr durch Rechtsverordnung fest.

2. Festsetzung des Branntweinaufschlags

§ 222

(1) Für den in Verschußbrennereien erzeugten ablieferungsfreien Branntwein erteilen die Abfertigungsbeamten bei der Branntweinabnahme dem Brennereibesitzer einen Steuerbescheid.

(2) Für den unter Abfindung hergestellten Branntwein fordert die Zollstelle den Branntweinaufschlag durch Steuerbescheid in der Abfindungsanmeldung an. § 170 Abs. 4 und § 172 Abs. 2 bleiben unberührt.“

71. §§ 223 und 223a werden gestrichen.

72. In § 223b werden die Absätze 1 bis 6 und die Absatzbezeichnung „(7)“ gestrichen.

73. § 224 wird gestrichen.

74. § 225 erhält folgende Fassung:

„§ 225

3. Vereinigungen nach § 82 des Gesetzes

(1) Die Bundesmonopolverwaltung gibt die Zulassung einer Vereinigung nach § 82 des Gesetzes im Bundesanzeiger und im Bundeszollblatt bekannt.

(2) Wird eine Vereinigung von Obstbrennereien zugelassen, so ist sie verpflichtet, den vom Erzeuger nicht selbstverwerteten Branntwein aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln zu übernehmen, wenn der Brennereibesitzer den Branntwein spätestens bis zum 15. Tage des der Branntweinabnahme vorhergehenden Monats der Vereinigung zur Übernahme angemeldet hat. Wird eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen, so trifft diese die gleiche Verpflichtung für den Kornbranntwein, der innerhalb des besonderen Jahreskornbrennrechts (§ 82a des Gesetzes) hergestellt worden ist und vom Erzeuger nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet wird. Die Verpflichtung der Vereinigung gilt nicht für Branntwein, der in Abfindungsbrennereien oder von Stoffbesitzern hergestellt worden ist.

(3) Die Vereinigung hat dem Brennereibesitzer ein Übernahmegebeld zu zahlen, das sich aus dem von der Bundesmonopolverwaltung festgesetzten Übernahmepreis errechnet.“

75. § 230 wird gestrichen.

76. § 235 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Aufsichtsoberbeamten“ durch die Worte „Oberbeamten des Aufwachdienstes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung
Vom 16. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-11-23

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für
das Kreditwesen,

dem Direktor des Institutes für chemisch-technische
Untersuchungen
für ihren Geschäftsbereich.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 16. September 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Bundgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 38, ausgegeben am 28. September 1965		
17. 9. 65	Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien	1305
20. 9. 65	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Europäischen Kernenergie-Gerichts	1334
Nr. 39, ausgegeben am 30. September 1965		
14. 9. 65	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Welt- raumforschungsorganisation (ESRO)	1353
20. 9. 65	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Straßengrenzübergängen Breisach-Neu-Breisach und Brenschelbach-Lutzweiler	1369
21. 9. 65	Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Cheddar)	1371
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	
1. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1372
2. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorüber- gehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1373
Nr. 40, ausgegeben am 6. Oktober 1965		
29. 9. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapital- anlagen	1377
29. 9. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen	1391
29. 9. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger über die Förderung von Kapitalanlagen	1402
Nr. 41, ausgegeben am 7. Oktober 1965		
29. 9. 65	Gesetz über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)	1413
2. 9. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr	1431
6. 9. 65	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung	1432
6. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für die Schweiz)	1436
6. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Ver- einheitlichung des Wechselrechts (Inkrafttreten des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll für Uganda)	1437
11. 9. 65	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Stationierung militärischer Ein- heiten der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden	1438
14. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Inkrafttreten für Luxemburg)	1444

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 9. 65 Verordnung Nr. 21/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	176	18. 9. 65	Siehe § 4
16. 9. 65 Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2121-5-7</i>	177	21. 9. 65	22. 9. 65
24. 9. 65 Verordnung Nr. 22/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	184	30. 9. 65	Siehe § 4
27. 9. 65 Verordnung Nr. 23/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	187	5. 10. 65	Siehe § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.